

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 36/003/2022

öffentlich

Fachbereich: Straßenverkehrsamt Bearbeiter/in: Frau Astrid Bödecker	Datum: 16.05.2022 Az.: 36-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	02.06.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	13.06.2022	Vorberatung
Kreistag	20.06.2022	Beschluss

Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 (Taxi-Tarif-Verordnung)

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird in der Fassung der beigefügten *Anlage 1* beschlossen.

Fachbereich: Straßenverkehrsamt Bearbeiter/in: Frau Astrid Bödecker	Datum: 16.05.2022 Az.: 36-2
--	--------------------------------

Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 (Taxi-Tarif-Verordnung)

Anlass der Vorlage:

Das Personenbeförderungsgesetz sieht vor, dass Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr durch Rechtsverordnung festzusetzen sind. Zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die in der Taxi-Tarif-Verordnung des Kreises Mettmann festgelegten Beförderungsentgelte sind letztmalig mit Wirkung vom 01.01.2022 geändert worden.

Die massiven Kostensteigerungen im Bereich der Diesel- und Benzinkraftstoffe erfordern eine kurzfristige Maßnahme zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes. Durch einen zeitlich befristeten Kraftstoffzuschlag soll ein Ausgleich zu den Mehrkosten geschaffen werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.03.2022 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (FPN) dem Verkehrsministerium NRW vorgetragen, dass die Entwicklung auf dem Energiesektor so nicht vorhersehbar war und daher ein zeitnahe, befristeter und landeseinheitlicher Zuschlag von bis zu 1,50 € je Taxifahrt den Unternehmen kurzfristig helfen würde, ihr Taxigewerbe weiterhin auszuüben. Weiter wurde beantragt, das Eichverfahren der Taxameter für den Zuschlag auszusetzen, da die Umstellung viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Der Zuschlag solle nicht auf dem Fahrpreisanzeiger abgebildet werden.

Das Verkehrsministerium NRW hat mit Erlass vom 04.05.2022 bestätigt, dass sich die aktuellen Kraftstoffpreissteigerungen auch auf das Taxigewerbe auswirken. Die damit verbundenen Belastungen würden aller Voraussicht nach nicht hinreichend durch das von der Bundesregierung beschlossene Energie-Entlastungspaket II aufgefangen werden können.

Zwar wurde von einer landesweiten Regelung abgesehen, allerdings wurde den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, über eine Änderung der Tarifverordnung einen Ausgleich durch die Einführung eines zeitlich befristeten Zuschlags herbeizuführen. Hierzu wurde ein pauschalierter Betrag in Höhe von 1,00 bis 1,50 € pro Fahrt vorgeschlagen.

Die geltenden Beförderungsentgelte sollen in diesem Zusammenhang auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit überprüft werden, gleichzeitig wurde auf die Dringlichkeit der Maßnahme hingewiesen.

Hinsichtlich der zeitlichen Befristung wird seitens des Verkehrsministeriums NRW eine Orientierung an den im Rahmen des Energie-Entlastungspaketes II geplanten Maßnahmen für sinnvoll erachtet, so dass eine Befristung auf drei Monate vertretbar erscheint. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Vorschlag für den Befristungszeitraum.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 51 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Zuständigkeitsverordnung hat das Land die Kreise und kreisfreien Städte zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ermächtigt.

I. Verfahren der Verwaltung

Zur Entscheidungsfindung hat die Verwaltung ein umfangreiches Anhörungsverfahren **zur befristeten Einführung eines Kraftstoffzuschlags in Höhe von 1,00 €** durchgeführt:

Anhörungsverfahren

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 PBefG wurden

- die zehn kreisangehörigen Städte
- die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
- der Taxiverband NRW, Düsseldorf
- der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V., Dortmund
- die Gewerkschaft ver.di, Düsseldorf
- alle im Kreis ansässigen 102 Taxiunternehmen

kurzfristig um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte

Von den 10 kreisangehörigen Städten haben lediglich die Städte Langenfeld, Haan, Monheim am Rhein und Hilden von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch gemacht. Die Städte Haan, Langenfeld und Monheim am Rhein erklären, dass keine Bedenken gegen die befristete Einführung eines Energiekostenzuschlags in Höhe von 1,00 € bestehen. Die Stadt Hilden gibt zu bedenken, dass Kurzfahrerinnen und Kurzfahrer durch einen pauschalen Zuschlag mehr „bestraft“ würden, da der kilometerabhängige Beförderungspreis verändert würde. Eine zeitlich oder eben marktgerechte befristete Anhebung der Beförderungspreise wird seitens der Stadt Hilden für zielführender und auch ökologisch konsequenter erachtet. Unter Beachtung der vorgenannten Bedenken und unter der Prämisse einer zeitlich überschaubaren Befristung wird dem Vorschlag letztendlich zugestimmt.

Taxiverband NRW, Düsseldorf

Der Taxiverband stimmt der Einführung eines Energiekostenzuschlags in Höhe von 1,00 € zu.

Weitere anhörberechtigte Stellen

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW e.V., die Industrie- und Handelskammer Düsseldorf sowie die Gewerkschaft Ver.di haben von ihrem Recht auf Anhörung keinen Gebrauch gemacht.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME)

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME) wurde in diesem besonderen Fall nicht angehört, da die Erhebung des Energiekosten-Zuschlags nicht über den Fahrpreisanzeiger abgerechnet wird.

Neben den anhörberechtigten Stellen wurde ebenfalls den Taxiunternehmen im Kreis Mettmann die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern:

Es haben sich 27 der 102 im Kreis Mettmann ansässigen Taxiunternehmen, die insgesamt 223 Taxen betreiben, im Anhörungsverfahren zurückgemeldet.

22 Unternehmerinnen und Unternehmer **befürworten grundsätzlich die befristete Einführung eines Kraftstoffzuschlags** in Höhe von 1,00 €.

Fünf Unternehmerinnen und Unternehmer **lehnen diese Maßnahme** ab. Zur Begründung wird eine zu hohe finanzielle Belastung für die Kundinnen und Kunden insbesondere bei Kurzstrecken angeführt

Ein Unternehmer führt aus, dass Taxifahren nicht nur für privilegierte Menschen möglich sein sollte, sondern für jede Schicht in unserem Kreis. Vielmehr würden staatliche Subventionen sowie Umsatzsteuervergünstigungen begrüßt.

II. Vorschlag der Verwaltung

Zunächst haben die Auswirkungen der Corona-Pandemie das Auftragsvolumen für Taxifahrten drastisch verringert. So wurden aufgrund des Rückgangs der Fahrtenaufträge zeitweise 25 Taxen ruhend gestellt, d.h. auf Anfrage der Unternehmen von der Betriebspflicht für einen bestimmten Zeitraum befreit.

Zwar ist die letzte Tarifierhöhung erst zum 01.01.2022 erfolgt, jedoch stellt der seit Februar feststellbare massive Preisanstieg im Bereich der Kraftstoffe eine weitere zusätzliche Belastung für das Taxigewerbe dar.

Beim Vergleich der Entwicklung der Kraftstoffpreise ergeben sich folgende Werte:

Preisindex Diesel in Cent je Liter	2019	2020	2021 zugrundeliegender Preis für die letzte Tarifierhöhung	2022 (Stand Mai)
	126,7	112,4	132,7	204,0

Wie sich aus der Tabelle entnehmen lässt, ist seit der letzten Tarif-Erhöhung in der Zeit von 2021 bis Mai 2022 ein Kostenanstieg beim Dieselmotorkraftstoff um ca. 53 % zu verzeichnen.

Die mit der Einführung des Energie-Entlastungs-Pakets II vorgesehenen Maßnahmen (u. a. eine Absenkung des Dieselpreises um ca. 14 ct) reichen nach Ansicht aller Beteiligten und auch der Verwaltung für eine Kompensation nicht aus.

Um den im Kreis Mettmann ansässigen Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmern kurzfristig einen Ausgleich zu den Kostensteigerungen zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung folgende Änderung der bestehenden Taxi-Tarifordnung vor:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Kraftstoffzuschlag

(1) Im Tagtarif und im Nachttarif ist ein Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 € pro Fahrt zu erheben.

(2) Der Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 € ist nach erfolgter Fahrt manuell zum Taxitarif hinzuzurechnen.

(3) Vor Fahrtantritt muss ausdrücklich auf die Erhebung des Zuschlags hingewiesen werden. Eine entsprechende Anzeige über den Fahrpreisanzeiger ist nicht erforderlich.

(4) Die Erhebung des Kraftstoffzuschlages ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Die Verwaltung bittet, die Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 (*Anlage 1*) zu beschließen.

Anlage

Anlage 1

Fünfte Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

Anlage 2

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 in der Fassung der fünften Änderungsverordnung vom 20.06.2022.

Anlage 3

Übersicht der im Kreis Mettmann eingesetzten Taxen und Mietwagen